

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 47 - 47

Unzulässigkeit einer Revision gegen zwei
gleichförmige extrajudizielle Provisionalverfügungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ung einer voraussichtlich nicht glücklichen Ehe würde dadurch zuverlässig nicht erreicht.

DA&Erf. v. 11. Juni 1866 RMr. 756^{65/66}.
77*.

4.

Unzulässigkeit einer Revision gegen zwei gleichförmige extrajudizielle Provisionalverfügungen.

Nach S. 54 Nr. 4 der Prozeßnovelle von 1837 ist Appellation an die dritte Instanz gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse unzulässig, wenn diese Erkenntnisse oder Beschlüsse provisorischer Natur sind.

Diese Gesetzesstelle wurde auch auf solche Beschlüsse, welche nicht in via et ordine processus ergingen, für anwendbar erachtet, weil in der oben allegirten Stelle Extrajudizialbeschwerden von der aufgestellten Regel nicht ausgenommen wurden. Es erschiene auch ungerathet, in Extrajudizialsachen dem Beschwerdeführer in Beziehung auf den Instanzenzug einen größeren Vorzug einzuräumen als in streitigen Rechtsachen; daß in G.D. Kap. XV S. 5 eingeräumte Privilegium bezieht sich vielmehr nur auf die Summe und Fristeinhaltung, und spricht für Extrajudizialien kein unbegränktes Beschwerderecht aus. Da nun Privilegien streng auszulegen sind, so kann diese Gesetzesstelle nicht als Modification des S. 54 Nr. 4 der Prozeßnovelle von 1837 aufgefaßt, es muß vielmehr die in letzterer aufgestellte Regel in streitigen wie nichtstreitigen Rechtsachen aufrecht erhalten werden.

DA&E. v. 9. Juni 1866 Reg.-Nr. 729^{65/66}.
77*.